

Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Lohmar

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 313.) geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 18. Juni 2019 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der kircheneigenen Friedhöfe St. Mariä Geburt in Birk, St. Johannes in Lohmar und St. Mariä Himmelfahrt in Neuhonrath einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 1. Dezember 2015 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Lohmar, den 18. Juni 2019

Die Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Lohmar

Vorsitzender des Kirchenvorstandes bzw. stellvertretender Vorsitzender

Mitglied des Kirchenvorstandes

Mitglied des Kirchenvorstandes



J. Nr. U 870-39-J GENEHMIGT Köln, den 29.08.2019 Das Erzbischötliche Generalvikariat

> i.A. Eisanne Ringe

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Enthauptung in Lohmar vom 18. Juni 2019

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

2		2	St. Mariä Geburt Birk	St Johannes Lohmar	St. Mariä Himmelfahrt Neuhonrath
			EUR	EUR	EUR
<u>I.</u>	Nutzung der Gräber				
1	. Reihengrabstätten				
	Einzelreihengrab Kinder bis zu fünf Jahre	n 	250,00	250,00	250,00
	Kinder über fünf Jahre u Einzelurnenreihengrab	nd Erwachsene	1.200,00	1.200,00	1.200,00
	Pflegefreies Umenrasengral		650,00	650,00	650,00
	(einschl. Grabplatte)	,			
	Pflegefreies Umengrab (Bau	ım)	1.000,00	1.000,00	1.000,00
	(einschl. Grabplatte)		1,000,00	30	1.000,00
2.	Wahlgrabstätten				197
	a) Einzelwahlgrab für Erdbestat	tung (quob big musica Harra)	4.000.00		
	b) Familienwahlgrab für Erdbes	tattung (auci Dis zu vier Urnen)	1.800,00	1.800,00	1.800,00
	c) Familienwahlgrab für Erdbes	tattung (drei Grabstellen)	3.200,00	3.200,00	3.200,00
	d) Urnenwahlgrab mit bis zu vie	r Urnen	4.700,00	4.700,00	4.700,00
	e) Johannesgarten	omen	1.400,00	1.400,00	1.400,00
	f) Kolumbarium St. Nikolaus (bi	s zu zwei Umen)	2.950,00	2.500,00	* -
3.	Wahlgrabkammern (20 Jahre)	,	=:::::		⊞
	Einzelwahlgrabkammer				
	Doppelwahlgrabkammer		THE STATE OF THE S) E :	1.200,00
					2.200,00
4.	Ausgleichsgebühr für die Verlängerung des Nutzungs- rechtes je angefangenes Jahr des Verlängerungs- zeitraumes der in Ziffer 2 a bis 2 c genannten Beträge			ein 30stel	
5.	Ausgleichsgebühr für die Verlängerung des Nutzungs- rechtes je angefangenes Jahr des Verlängerungs- zeitraumes der in Ziffer 2 d bis 2 f und 3 genannten Beträge			ein 20stel	8
<u>II.</u> F	errichten (Ausschachten und V	erfüllen)			>
	Reihengrabstätte		750,00	750,00	_
	Einzelwahlgrab		750,00	750,00	880,00
	Familienwahlgrab	je Grabstelle	750,00	750,00	880,00
	Urnengrab	je Grabbelegung	280,00	280,00	280,00
	Kinder bis fünf Jahren		280,00	280,00	280,00
	Grabkammern		- :	= 35,00	380,00
	Einfassung Grabkammem			N e s	615,00
	Johannesgarten		7±	280,00	:::::
	Kolumbarium St. Nikolaus (bis zu zwei Umen)		120,00		

		St. Mariä Geburt Birk	St. Johannes Lohmar	St. Mariä Himmelfahrt Neuhonrath	
		EUR	EUR	EUR	
III. Ausgraben (Exhumierung)				2	
Bestattung vor mehr als zehn Jahren Bestattung vor bis zu zehn Jahren Urnen		600,00 1.320,00 330,00	600,00 1.320,00 330,00	600,00 1.320,00 330,00	
IV. Umbetten					
Bestattung vor mehr als zehn Jahren Bestattung vor bis zu zehn Jahren Umen		600,00 1.320,00 330,00	600,00 1.320,00 330,00	600,00 1.320,00 330,00	
V. Nutzungsgebühren					
Friedhofskapelle/Leichenhalle	je Tag	70,00	2 ON	â	
VI. für die Erteilung einer Genehmigun zur Errichtung oder Änderung von Gra	bmalen,				
Grabanlagen und sonst. Baulichen Anlagen		60,00 EUR			

VII. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 1. Dezember 2015 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Lohmar, den 18. Juni 2019

Die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Enthauptung Lohmar

Vorsitzender des Kirchenvorstandes bzw. stellvertretender Vorsitzender

Mitglied des Kirchenvorstandes

Mitglied des Kirchenvorstandes



J. Nr. K 870-39-5 GENEHWIGT Köln, den 28.08, 2019

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

1.A. Susanna Rys

> Genehmigt/Geändert Köln, den 12.05.2015 Bezirksregierung Köln 21.03.06-295/19

> > Im Auftrag

EE ET 01

(Eichel) Regierungsrätin